

Arbeitsmaterialien für die pharmazeutischen Dienstleistungen

## **Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie**

### **■ Leistungsbeschreibung der pharmazeutischen Dienstleistung**

Stand: 13.06.2022

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§ 1 Ziele der Dienstleistung.....	3
§ 2 Leistungsbeschreibung.....	3
§ 3 Definition anspruchsberechtigte versicherte Personen.....	3
§ 4 Leistungsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Häufigkeit der Leistungserbringung.....	4
§ 6 Dokumentation gegenüber Krankenkassen und Vergütung.....	4
§ 7 Priorisierung.....	4

#### **Präambel**

Die pharmazeutische Dienstleistung umfasst die „Erweiterte Medikationsberatung bei Poly-medikation“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten der oralen Antitumorthherapie sowie ein ergänzendes semistrukturiertes Folgegespräch zur Unterstützung des Therapieerfolgs.

#### **§ 1 Ziele der Dienstleistung**

Folgende Ziele werden mit der Dienstleistung verfolgt:

- Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) durch Erkennen und Lösen bestehender oder Prävention potentieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP)
- Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie
- Verbesserung der Qualität der Arzneimittelanwendung
- Förderung der Therapietreue
- Förderung Verbreitung eines AMTS-geprüften Medikationsplans
- Zusammenarbeit zwischen den Heilberufen stärken.

#### **§ 2 Leistungsbeschreibung**

(1) Die Leistung wird entsprechend der Leistungsbeschreibung im Anhang „Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten der oralen Antitumorthherapie durchgeführt.

(2) Die versicherte Person erhält bei Bedarf 2 bis 6 Monate nach der „Erweiterten Medikationsberatung bei Polymedikation“ im Rahmen eines semistrukturierten Folgegesprächs erneut eine auf die ambulante orale Antitumorthherapie zugeschnittene Beratung. Im Rahmen der Beratung sollen der Hintergrund der oralen Antitumorthherapie, Handhabungs- oder Anwendungsprobleme wiederholt erörtert, sowie aktuelle Bedenken und Sorgen bezüglich der Therapie, mit der versicherten Person (und ggf. auch mit der verordnenden Ärztin / dem Arzt) besprochen und einer Lösung zugeführt werden.

#### **§ 3 Definition anspruchsberechtigte versicherte Personen**

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen in der ambulanten Versorgung, die mit einer ärztlich verordneten oralen Antitumorthherapie erstmalig ambulant beginnen oder eine weitere ärztlich verordnete orale Antitumorthherapie als Folgetherapie beginnen. Unter Beginn sind die ersten sechs Monate der Therapie zu verstehen.

#### **§ 4 Leistungsvoraussetzungen**

Es sind nur approbierte Apotheker / Apothekerinnen zur Erbringung der pharmazeutischen Dienstleistung berechtigt. Sie müssen eine Fortbildung auf Basis des Curriculums der Bundesapothekerkammer „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“ (Unteranhang „Curriculum der Bundesapothekerkammer: Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“, als separates Dokument veröffentlicht) oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation erworben haben. Weitere, auch bereits vorhandene und mindestens gleichwer-

tige, Fortbildungen sind ebenfalls derzeit ausreichend (ATHINA, ARMIN, Apo-AMTS, Medikationsmanager BA KlinPharm, Weiterbildung Geriatrische Pharmazie, Weiterbildung Allgemeinpharmazie). Nach Aufforderung der Krankenkasse ist eine gültige Bescheinigung vorzuweisen.

#### § 5 Häufigkeit der Leistungserbringung

Einmalig im ersten halben Jahr nach Beginn einer oralen Antitumorthherapie bzw. einer Folgetherapie mit einem neuen ärztlich verordneten oralen Antitumorthapeutikum. Bei paralleler Erstverordnung mehrerer oraler Antitumorthapeutika, wird für alle Arzneimittel eine gemeinsame pharmazeutische Dienstleistung angeboten und abgerechnet. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Erweiterten Medikationsberatung bei Polymedikation“ bleiben hiervon unberührt.

#### § 6 Dokumentation gegenüber Krankenkassen und Vergütung

(1) Sonderkennzeichen „Erweiterte Medikationsberatung bei oraler Antitumorthherapie“ (SPZN 17716820). Die Dienstleistung ist als Gesamtleistung mit einer Vergütung von 90,00 Euro netto abrechenbar. Kommt das vereinbarte terminierte Abschlussgespräch nicht zustande, hat mindestens ein weiterer telefonischer Kontaktversuch durch die Apotheke zu erfolgen. Ist auch dieser nicht erfolgreich, erfolgt das Versenden des Berichtes an die Ärztin / den Arzt.

(2) Sonderkennzeichen „Erneute auf die ambulante orale Antitumorthherapie zugeschnittene Beratung in Form eines semistrukturierten Gesprächs (2 bis 6 Monate nach dem Medikationsmanagement)“ (SPZN 17716837). Die Dienstleistung ist mit einer Vergütung von 17,55 Euro netto abrechenbar.

#### § 7 Priorisierung

Die Dienstleistungen erhalten die erste zur Auszahlung anstehende Priorität für den Fall, dass die Summe der Abrechnungspreise der von allen öffentlichen Apotheken quartalsweise zur Abrechnung eingereichten pharmazeutischen Dienstleistungen den zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag überschreitet (§ 4 Nr. 2 des Anhanges Abrechnung zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V).